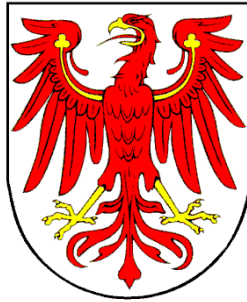


# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 46/23

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

J.,

Beschwerdeführer,

wegen       Gegenvorstellung

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 15. November 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,  
Kirbach, Müller, Richter und Sokoll

**b e s c h l o s s e n :**

Die Gegenvorstellung wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Eingabe gegen den Beschluss des Verfassungsgerichts vom 13. September 2024, mit welchem seine Verfassungsbeschwerde als unzulässig verworfen wurde.
- 2 Die ausdrücklich als Gegenvorstellung bezeichnete Eingabe des Beschwerdeführers, mit der er rügt, dass die angegriffene Entscheidung gegen das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 2 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 52 Abs. 3 LV i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG verstoße, ist unzulässig.
- 3 Das Verfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Gegenvorstellungen gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichts unzulässig sind (Beschluss vom 20. August 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 7 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Der Beschwerdeführer zeigt keinen Grund auf, warum das Verfassungsgericht von dieser Rechtsprechung abweichen sollte.
- 4 Im Übrigen wäre die Eingabe auch unzulässig, soweit sie als Anhörungsrüge zu betrachten wäre. Unabhängig davon, dass für eine Umdeutung des als Gegenvorstellung bezeichneten Schriftsatzes wegen des eindeutigen Wortlauts kein Raum ist, zeigt der Beschwerdeführer eine entscheidungserhebliche Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch den Beschluss des Verfassungsgerichts vom 13. September 2024 nicht auf.
- 5 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Kirbach

Müller

Richter

Sokoll